

# RS OGH 1994/6/14 4Ob519/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1994

## Norm

EGZPO ArtXLIII

ZPO §304

## Rechtssatz

Wird eine Urkunde im Interesse beider Parteien errichtet, um ihre rechtlichen Beziehungen zu fördern, dann ist das rechtliche Interesse der Klägerin an der Urkundenvorlage zu bejahen, wenn sie sich dadurch Gewißheit darüber verschaffen kann, ob alle für die Beurteilung des strittigen Anspruches heranzuziehenden Daten bei der Errichtung der Urkunde berücksichtigt wurden. Eine Urkundenvorlage aus einem solchen Grund dient dann nicht mehr bloß der Vorbereitung eines Prozesses; sie kann vielmehr dazu beitragen, einen (weiteren) Prozeß zu verhindern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 519/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 519/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0035070

## Dokumentnummer

JJR\_19940614\_OGH0002\_0040OB00519\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)